



Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar (Vorhaben 5 und 5a), jeweils Abschnitt D3b (Konverterbereich ISAR) – Planänderung „Konverter V5a“

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Veröffentlichung des Planergänzungsbeschlusses gemäß § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 24 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 20.11.2025, Az.: 803 – 6.07.01.02/5-2-9 PÄIII#8, den Plan für das obige Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt.

Im Verfahren wurden die Vorschriften des § 43m Abs. 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angewendet. In der Folge wurde von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abgesehen.

In dem Planergänzungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden. Der Planergänzungsbeschluss ist sofort vollziehbar, vgl. § 43e Abs. 1 EnWG.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I.) lautet auszugsweise: „Der aus den unter Kap. A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt D3b (Konverterbereich Isar) der Vorhaben Nr. 5 & 5a des Bundesbedarfsplangesetzes, Wolmirstedt – Isar sowie Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar mit dem Bestandteil Landkreis Börde – Isar der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird einschließlich aller Folgemaßnahmen an anderen Anlagen nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt. Mit dem Planergänzungsbeschluss wird der Bau und Betrieb des Konverters V5a planfestgestellt. Dieser Planergänzungsbeschluss ergänzt den Planfeststellungsbeschluss vom 29. April 2024 (Az.: 6.07.01.02/5-2-9/25.0) in Gestalt der Planänderungsbescheide vom 23.09.2024 (Gz. 803-6.07.01.02/5-2-9 PÄ I#1), 27.01.2025 (Gz. 803-6.07.01.02/5-2-9 PÄ II#1) und 22.05.2025 (Gz. 6.07.01.02/5-2-9 PÄ IV#1). Bei dem planfestgestellten Konverter V5a handelt es sich um eine Nebenanlage zu den Vorhaben Nr. 5 & 5a. Die Planfeststellung zum Bau und zum Betrieb des Konverters V5a umfasst folgende Anlagen und Einrichtungen:

- Gleichstrom Schaltfeld, mit Gleichstrom Drosselbereich und Neutralbereich,
- zwei Konverterhallen mit den darin aufzustellenden Konvertermodulen,
- Leistungstransformatoren, je Pol drei Leistungstransformatoren mit einer Nennspannung von jeweils 400 kV, sowie ein Ersatztransformator mit einer Nennspannung von 400 kV,
- Wechselstrom-Schaltfeld, mit Überspannungsableitern, Wechselstrom-Leistungsschaltern und Wechselstrom-Trennschalter,
- Betriebsgebäude mit Aufenthaltsräumen, Hilfs- und Nebeneinrichtungen,
- Eigenbedarfstransformator und Reserve-Eigenbedarfstransformator,
- Batterieanlage 1 und 2,
- Konverterkühlanlage,
- Schutz- und Leitungstechnik,
- Kälte/Heizung Betriebsgebäude,
- Hilfseinrichtungen,
- Konverterkühlung,
- Kühlung Betriebsgebäude,

- Lüftungsanlage,
- Wärmeauskoppelung,
- Netzersatzaggregat,
- Pumpenanlage für Niederschlagsentwässerung,
- Fundamente und Untergrundinstallationen.“

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1): Lageplan, Rechtserwerbsverzeichnis, Rechtserwerbsplan, Kompensationsverzeichnis, Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Vermeidungsmaßnahmen, Kompensation- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Karten zur vertiefenden Betrachtung des Schutzguts Boden und Bauantragsunterlagen des Konverters (Grundkarte, Lageplan, Bauzeichnungen etc.). Der Planergänzungsbeschluss trifft Entscheidungen (A.III.) über

- die baurechtliche Genehmigung,
- die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und
- verkehrsrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse.

Er ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen zum festgestellten Plan (A.V.) zu allgemeinen Anforderungen an den Konverter, zum Brand-, Arbeits-, Immissions-, Natur-, sowie Gewässerschutz, zur Landwirtschaft, zum Verkehr und zur Infrastruktur, zum Schutz von Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen, zur Bauausführung, zur Anlagensicherheit und zur Überwachung an.

Der Planergänzungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI.) auf, die der Vorhabenträger in den nicht festgestellten Planunterlagen und in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII.). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben wird im Rahmen des Planergänzungsbeschlusses gesondert die wasserrechtliche Erlaubnis (A.IV.) für verschiedene Gewässerbenutzungen nebst Inhalts- und Nebenbestimmungen (A.V.2) erteilt, konkret für

- die Entnahme von Grundwasser und die Absenkung des Grundwasserspiegels gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG,
- das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG und
- die Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG herbeizuführen.

II. Bekanntgabe des Planergänzungsbeschlusses

1. Der Planergänzungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger TenneT TSO GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.

2. Im Übrigen wird der Planergänzungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Beschluss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen – vom 24.11.2025 bis zum 08.12.2025 – auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter netzausbau.de/vorhaben5-d3b sowie netzausbau.de/vorhaben5a-d3b zugänglich gemacht.

3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt der Beschluss als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).

4. Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in den auszuliegenden Planergänzungsbeschluss und der dazugehörigen Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben5@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter Referat 803 Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 5 und 5a, Abschnitt D3b).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planergänzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planergänzungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planergänzungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planergänzungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident